

Wie werde ich „Böllerschütze“?

Fragen rund ums Böllerschießen (Stand 07/2011)

Persönliche Voraussetzungen zum Böllerschießen:

- Mindestalter 21 bzw. in Ausnahmefällen 18 Jahre
- Körperliche und geistige Gesundheit

Zuerst ist bei der für den Wohnsitz zuständigen Verwaltungsbehörde (in Bayern Landratsamt, Kreisfreie Stadt oder Kreisverwaltungsreferat) eine sogenannte Unbedenklichkeitsbescheinigung (UB) zu beantragen. Wenn diese UB vorliegt, kann bei einem anerkannten Lehrgangsträger an einem Lehrgang zur Erlangung der Fachkunde teilgenommen werden. Dieser Lehrgang schließt mit einer Prüfung und dazugehörigem Zeugnis vor dem Gewerbeaufsichtsamt ab. Mit diesem Zeugnis kann man bei der zuständigen Verwaltungsbehörde (siehe oben) die Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz (SprengG) beantragen. Die Erlaubnis ist in der Regel gültig für fünf Jahre, dann muss rechtzeitig vor Ablauf der fünf Jahre, für weitere fünf Jahre eine Verlängerung beantragt werden.

Die Gebühren dafür sind je nach Landkreis verschieden und werden von den jeweiligen Kreistagen festgelegt. Weiter benötigt der Schütze eine Haftpflichtversicherung über mindestens 1.000.000,- Euro. Diese ist bei Vereinen, die dem Bayerischen Sportschützenbund e.V. angeschlossen sind, über die Gruppenversicherung bereits im Mitgliedsbeitrag für alle Mitglieder enthalten. Eine private Haftpflichtversicherung ist dessen ungeachtet zwingend erforderlich, weil durch den BSSB nur die Ereignisse, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Böllerschießen stehen versichert sind.

Für die Risiken aus dem privaten Transport von BP, vom Händler nach Hause und für die Aufbewahrung zuhause steht die private Haftpflichtversicherung ein.

Wir empfehlen jedem Böllerschützen, von seiner bestehenden privaten Haftpflichtversicherung eine schriftliche Bestätigung zu erwirken, aus der genau hervorgeht, dass das Risiko aus dem Umgang – wozu auch der Besitz und die Lagerung zählen - mit Böllerpulver mitversichert ist.